

Informationen für Arbeitgeber:innen

zur Beschäftigung von Apotheker:innen mit Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs

Die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs (kurz Berufserlaubnis /BE) kann von Apotheker:innen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis als Apotheker:in in einem Drittland (nicht EU/EWR) erworben haben. Die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs wird durch das Regierungspräsidium Stuttgart erteilt und ist grundsätzlich zwei Jahre gültig. Personen mit einer gültigen Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs zählen zum pharmazeutischen Personal und dürfen unter Aufsicht von Approbierten pharmazeutische Tätigkeiten ausüben.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs fordert das Regierungspräsidium Stuttgart eine Stellenzusage für Baden-Württemberg



(siehe Anlage 3 Antrag auf Erteilung der BE). Diese Bestätigung ist von Ihnen auszufüllen. Die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs wird nach bestandener C1-Fachsprachenprüfung erteilt.

ANLAGE 3
Antrag auf
Erteilung der BE



Informationen zu Arbeitsvertrag und Arbeitszeit:

- Der Arbeitsvertrag wird als befristetes Arbeitsverhältnis geschlossen.
Die Gültigkeit der Berufserlaubnis ist zu berücksichtigen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit kann frei verhandelt werden.
- Bei der Vergütung sind die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Stichwort: Mindestlohn) zu berücksichtigen. Eine individuelle Anpassung im Laufe der Beschäftigung ist jederzeit möglich und ggf. vertraglich festzuhalten.
- Neben der Berufserlaubnis wird auch eine Arbeitserlaubnis benötigt.

Weitere Anlaufstellen

Bundesagentur für Arbeit



[www.arbeitsagentur.de/int/de/
menschen-aus-dem-ausland](http://www.arbeitsagentur.de/int/de/menschen-aus-dem-ausland)

Bundesministerium des Innern



[www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/
DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/
aufenthaltsrechtsliste.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/aufenthaltsrechtsliste.html)

Wichtige Inhalte während der Berufsausübung unter Aufsicht:

Für die Erteilung der Approbation müssen Apotheker:innen mit Berufserlaubnis die Kenntnisprüfung bestehen. Sie können die Kolleg:innen bei der Prüfungsvorbereitung unterstützen.

- Sprache sollte auch weiterhin regelmäßig geübt werden. Insbesondere Hörverständnis und Umgangssprache. Die Angebote der LAK Mediathek können hier zur Unterstützung eingesetzt werden (Fortbildungslektionen und Podcast).
- Regelmäßig Wissenstand abfragen. Als Orientierung können die Arbeitsbögen des BAK-Leitfadens für die praktische Ausbildung der Pharmazeut:innen im Praktikum in der Apotheke genutzt werden.
- Eine freiwillige Teilnahme an den Web-Seminaren der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für PhiP ist empfehlenswert.
- Stellen Sie Fachliteratur und Fachzeitschriften für das Selbststudium zur Verfügung.

Allgemeine Informationen finden Sie hier:



[www.lak-bw.de/bildungsangebot/
ausbildung/anerkennung-auslaendischer-
bildungsabschluesse](http://www.lak-bw.de/bildungsangebot/ausbildung/anerkennung-auslaendischer-bildungsabschluesse)



Hürden erkennen und abbauen

Die Betreuung von Kolleg:innen im Anerkennungsverfahren kann zu neuen Herausforderungen während des Arbeitsalltags führen.

- ✓ Seien Sie offen und interessiert an den bisherigen Erfahrungen
- ✓ Denken Sie auch an kulturelle oder lokale Unterschiede wie z.B.: Feiertage, Bräuche oder Umgangsformen
- ✓ Integration ist Teamwork
- ✓ Kommunikation ist essentiell